

Fragen rund um das Skonto

Preisnachlässe und Skontoabreden sind immer gern gesehen. Unter welchen Voraussetzungen kann man auf Skontoabreden bestehen, und wann verlieren sie ihre Gültigkeit?

TEXT: KATHARINA MÜLLER

Ein „Skonto“ ist nach der Rechtsprechung des OGH ein prozentualer Preisnachlass für den Fall der unverzüglichen Regulierung einer Verbindlichkeit, der auf den Fakturenbetrag bei Barzahlung innerhalb einer bestimmten Frist gewährt wird. Der Auftragnehmer profitiert von einem Skonto dadurch, dass der Vertrag gegebenenfalls schneller, ohne Mahnung oder Betreibung, abgewickelt werden kann. Der Auftraggeber zieht seinen Vorteil aus dem Preisnachlass, der auf den Fakturenbetrag gewährt wird. In der Praxis ergeben sich aber eine Reihe von rechtlichen Fragestellungen und Problemen im Zusammenhang mit Skontoabreden.

Zurückbehaltungsrecht

Der OGH hatte in einer Entscheidung (OGH, 1 Ob 58/98 f, SZ 72/25) unter anderem die Frage zu beurteilen, ob sich der Auftraggeber auf die Skontoabrede berufen kann, wenn er wegen einer mangelhaft erbrachten Werkleistung von seinem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch gemacht hat und nach der Beseitigung des Mangels den fällig gewordenen Werklohn fristgerecht begleicht. Der OGH prüfte dabei zunächst, ob die Parteien die obengenannte Konstellation in ihrer Skontoabrede berücksichtigt hatten. Nachdem die Parteien diese Konstellation nicht berücksichtigt hatten und auch keine heranziehbarere Verkehrssitte feststellbar war, legte der OGH die Skontoabrede anhand des hypothetischen Willens der Parteien aus. Der OGH entschied, dass der Auftraggeber berechtigt ist, das Skonto vom fakturierten Betrag in Abzug zu bringen, wenn er nach der Beseitigung der Mängel den fällig gewordenen Betrag fristgerecht begleicht.

Aufrechnung mit Gegenforderungen

Darüber hinaus hatte sich der OGH auch mit der Frage auseinandergesetzt, ob ein Skontoabzug ausschließlich bei Barzahlung oder auch bei einer Aufrechnung mit einer Gegenforderung möglich und zulässig ist. Der OGH hielt in seiner Entscheidung fest, dass sich diese Frage nach der Formulierung der Skontoabrede richtet. Machen die Parteien den Skontoabzug ausdrücklich von einer Barzahlung abhängig, besteht keine Berechtigung zum Abzug eines Skontos bei einer Aufrechnung der Werklohnforderung mit einer Gegenforderung. Bezieht sich die Skontoabrede auf die fristgerechte Zahlung des Werklohns, so wird man im Wege der Auslegung regelmäßig zu dem Ergebnis gelangen, dass ein Skontoabzug auch bei einer fristgerecht erklärten Aufrechnung mit einer Gegenforderung zulässig ist. Die

Entscheidung des OGH zeigt, dass die Formulierung der Skontoabrede eine entscheidende Rolle spielen kann. Möchten die Parteien ungewollte Rechtsfolgen vermeiden, ist auf eine möglichst klare und eindeutige Formulierung der Skontoabrede zu achten.

Mehrkostenforderungen

In Praxis stellt sich auch die Frage, ob im Anwendungsbereich der ÖNorm B 2110 das Skonto bei der Berechnung von Mehrkostenforderungen zu berücksichtigen sind. Höchstgerichtliche Rechtsprechung liegt zu dieser Frage nicht vor. In der Literatur wird aber überwiegend die Meinung vertreten, dass die Skontoabrede den Zahlungsvorgang regelt und keinen Kostenfaktor darstellt, der Bestandteil der Preisermittlung war. Das Skonto ist daher keine Preisgrundlage. Bei der Berechnung der Mehrkostenforderung bzw. des neuen Preises ist die Skontoabrede daher auch nicht zu berücksichtigen. Davon ist allerdings die Zahlung von Mehrkostenforderungen zu unterscheiden. Nach dem Willen der Parteien ist bei der Zahlung von Mehrkostenforderung das vereinbarte Skonto üblicherweise zu berücksichtigen. Selbstverständlich können die Parteien in ihrem Vertrag eine abweichende Regelung treffen.

Fazit

Das Skonto regelt (nur) den Zahlungsvorgang. Der Formulierung einer Skontoabrede kann aber im Einzelfall Bedeutung zukommen. Den Parteien ist zu empfehlen, im Rahmen ihrer Gestaltungsmöglichkeiten die Formulierung der Skontoabrede so zu wählen, dass diese den wirtschaftlichen Anforderungen der Parteien entspricht. Bei der Berechnung von Mehrkostenforderungen ist ein Skonto in der Regel unbeachtlich. Im Gegensatz dazu ist bei der Zahlung einer Mehrkostenforderung das Skonto zu berücksichtigen, das heißt, bei fristgerechter Zahlung einer Mehrkostenforderung ist das Skonto in Abzug zu bringen. In der Praxis ist daher Vorsicht geboten und genau zu unterscheiden. □

ZUR AUTORIN

DDr. Katharina Müller

ist Partnerin bei *Willheim Müller Rechtsanwälte*
Rockgasse 6, A-1010 Wien
www.wmlaw.at



Willheim Müller